

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Dr. Matthias Manthei, Fraktion Freie Wähler/BMV

Alarmierung von Helfern im Katastrophenschutz

und

ANTWORT

der Landesregierung

Auf welche Art und Weise werden Helfer der Katastrophenschutz-
einheiten im Fall eines Einsatzes informiert (bitte aufschlüsseln nach den
einzelnen Fachbereichen)?

Nach § 9 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 und § 12 Absatz 1 Nummern 1 und 3 des
Landeskatastrophenschutzgesetzes (LKatSG M-V) haben die unteren Katastrophenschutz-
behörden die nach pflichtgemäßem Ermessen notwendigen vorbereitenden Maßnahmen
(auch hinsichtlich Alarmordnung, Mittel und Ausstattung) zu treffen, um einen wirksamen
Katastrophenschutz zu gewährleisten. Für landesgeführte Einheiten liegen entsprechende
Zuständigkeiten nach § 9 in Verbindung mit § 10 Absatz 4 LKatSG M-V beim Landesamt für
zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-
Vorpommern.

Während der vergangenen Jahre haben sich in Abhängigkeit von der Katastrophenschutz-
behörde verschiedene Alarmierungswege im Katastrophenschutz etabliert.

Bei einer Vielzahl von Katastrophenschutzbehörden findet die Software FACT24 Anwen-
dung, über die durch die Leitstellen eine Alarmierung der Einsatzkräfte erfolgt.

Hierüber wird eine Vielzahl von Geräten im Rahmen der Alarmierung angesteuert. Aufgeschlüsselt auf die Bereiche nach § 5 Absatz 1 LKatSG M-V lassen sich diese in der jeweiligen Zuständigkeit der Katastrophenschutzbehörden genutzten Alarmierungsmittel wie folgt für das Land zusammenfassen:

Bereich	Digitale Funkmeldeempfänger	Sirenen	Telefonie
Führung	X	X	X
Brandschutz	X	X	
Sanitätsdienst	X		X
Logistik und technische Sicherstellung	X	X	X
Psychosoziale Notfallversorgung	X		X
Betreuung	X		X
Abwehr von chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Gefahren	X	X	X
Abwehr von Wassergefahren	X	X	X
Personenauskunftswesen	X		X

Für nicht unter die vorherige Aufzählung subsumierbare Bereiche haben sich untere Katastrophenschutzbehörden neben der Nutzung von digitalen Funkmeldeempfängern und Telefonen für SMS-Dienste (Short Message Service) und Amateur-Notfunk zur Alarmierung entschieden.

Im Übrigen erfolgen weitere einsatzrelevante Informationen der sich hieran anschließend im Einsatz befindlichen Einsatzkräfte mündlich oder schriftlich über Lagemeldungen durch die jeweils übergeordnete Führungskraft vor Ort.